

VERFÜGUNG

106

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 20. März 1986

Rüschlikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 4507/1984 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Rüschlikon am 14. und 21. Mai 1984 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Rüschlikon erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Rüschlikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 20.3.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. März 1986

5425/P1/K2

versandt: 17. April 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann